

Satzung der
STADT LENNESTADT
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Oedingen
„In der Sillwecke“



22.10.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 15.09.2021 die Ergänzungssatzung „In der Sillwecke“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am Ende der Straße In der Sillwecke im Ortsteil Oedingen (Grundstück: Gemarkung Oedingen, Flur 8, Flurstück 582):



Lageplan unmaßstäblich

Bereithaltung/Einsichtnahme

Die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Oedingen „In der Sillwecke“ wird zusammen mit der Begründung ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhudem, Thomas-Morus-Platz 1 Dienststunden (Montag Mo. – Mi. 8.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00– 17.30 Uhr, Freitag 8.00 – 12.30 Uhr) der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

- 1 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Flächennutzungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt, Bereich Planung, Postfach 12 63, 57342 Lennestadt bzw. Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- 2 Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lennestadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3 Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inkrafttreten

Nach § 10 BauGB tritt die Satzung „In der Sillwecke“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 15.09.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Der Beschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 15.09.2021 zur Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Oedingen „In der Sillwecke“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lennestadt, den 22.10.2021

Tobias Puspas
Bürgermeister